

4. II. 1917

M

Änderung bei der Ausgabe von Zusatzbrotkarten für Arbeiter.

Im Anschluß an die Sonnabend erfolgte Veröffentlichung der Verordnung über die Neuausgabe von Lebensmittelkarten, die am 7. Februar beginnt, wird uns folgendes mitgeteilt:

Die Bestimmungen über die Ausgabe von Zusatzbrotkarten an Jugendliche zwischen 6 und 11 Jahren, die eine Brotzulage von 250 Gramm erhalten, und an Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren, die eine Brotzulage von 500 Gramm erhalten, sind unverändert geblieben. Es bedarf auch künftig für die Erlangung der Karten einer Bescheinigung des Haushaltungsvorstandes. Ebenso stimmen die Vorschriften über die Ausgabe von Zusatzbrotkarten an Personen, die nicht in einem festen Dienst oder Arbeitsverhältnis stehen, aber körperlich angestrengt zu arbeiten haben, mit den bisherigen Bestimmungen überein. Dazwischen sind für die Ausgabe von Zusatzbrotkarten an Arbeiter dadurch wesentliche Änderungen eingetreten, daß künftig die Arbeitergruppen, die berechtigt sein sollen, Zusatzbrotkarten zu empfangen, ausdrücklich festgestellt sind; zu diesem Zweck und von dem Kriegsversorgungsamt und der Gewerbeinspektion im Einvernehmen mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwei Listen aufgestellt deren erste die „Schwerarbeiter“ umfaßt, während die zweite die „Minderschwerarbeiter“ aufzählt. Die Arbeitgeber dürfen künftig Bescheinigungen zur Erlangung von Zusatzbrotkarten ausschließlich für diejenigen Arbeiter ausstellen, die in den Verzeichnissen aufgeführt sind. Für Schwerarbeiter ist eine rote Bescheinigung, für Minderschwerarbeiter eine graue Bescheinigung auszustellen. Glaubte der Arbeitgeber, daß auch ein Arbeiter, der in dem Verzeichnis nicht genannt ist, nach der Art seiner Arbeit als Schwerarbeiter oder Minderschwerarbeiter gelten müsse, so darf er dennoch keine Bescheinigung ausstellen, sondern hat einen Antrag an das Kriegsversorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall Nr. 68, erster Stock, zu richten, wo über den Antrag im Einvernehmen mit der Gewerbeinspektion entschieden werden wird.

Die Arbeitgeber werden dringend ersucht, die Bescheinigungen nur für solche Arbeiter auszustellen, die nach der Art ihrer Beschäftigung wirklich zu den in den Verzeichnissen genannten Arbeitergruppen gehören. Es muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die unrechtmäßige Ausstellung von Bescheinigungen jedesmal zu unendlich viel Verurteilungen von gleichgestellten Arbeitern anderer Art führt, und daß dadurch den Arbeitgebern, die sich gewissenhaft an die Vorschriften halten, erhebliche Unzuverlässigkeiten mit ihren Arbeitern erwachsen. Um Mißbräuche zu vermeiden, werden die Bescheinigungen der Arbeitgeber unter Mitwirkung der Gewerbeinspektion nachgeprüft. Gegen die unzulässige Ausstellung von Bescheinigungen wird mit Strafe nachdrücklich vorgegangen werden.

In die Liste der Schwerarbeiter sind nicht aufgenommen die Arbeiter die Nachtarbeit verrichten oder die in einer Woche mindestens 68 Stunden arbeiten oder mindestens dreimal wöchentlich im Anschluß an die Tagesarbeitszeit Überstunden über 9 Uhr abends leisten. Diese Arbeiter sollen nicht für alle 12 Wochen, sondern nur für die Wochen die Schwerarbeiter zu erhalten, in denen diese besonderen Voraussetzungen zu liegen. Die Ausgabe der Zusatzkarten an solche Arbeiter erfolgt daher nicht gelegentlich der allgemeinen Ausgabe in

den Schulen, sondern erst vom 19. Februar ab auf Grund einer besonderen Bescheinigung des Arbeitgebers in den ständigen Kartenausgabestellen des Kriegsversorgungsamtes.

Endlich ist für die bevorstehende Zusatzbrotkartenausgabe besonders zu beachten, daß an minderjährige Arbeiter auf Vorlage des Arbeitsbuches Zusatzkarten nicht mehr erteilt werden. Auch für minderjährige Arbeiter bedarf es ebenfalls einer Bescheinigung des Arbeitgebers, und zwar erhalten sie auf Grund der genauen Bescheinigung eine Brotzulage von 500 Gramm, sofern sie nicht nach der Art ihrer Beschäftigung zu den im Verzeichnis der Schwerarbeiter aufgeführten Arbeitergruppen gehören. In diesem Falle stehen ihnen die Schwerarbeiterzulagen zu. Vordrucke für die Arbeitgeber-Bescheinigungen sind auf allen Polizeiwachen erhältlich, dort können die Arbeitgeber und Minderschwerarbeiter entgegennehmen.